V.

Von der Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse.

Vom Herrn geheimen Conferenzrathe Lotz zu Coburg.

(Beschluß.)

§. 57. Sollte das zum Hülfsobject angegebene Stück nach völliger Beendigung des Executions-Verfahrens zur völligen Befriedigung des Gläubigers nicht vollkommen ausreichend seyn, so mag er zwar, um zu seiner völligen Befriedigung zu gelangen, noch ein oder das andere Stück der Haabe des Schuldners als Hülfsobject angeben, allein sollte der Schuldner es vielleicht immittelst veräußert, oder andern Gläubigern verpfändet haben, oder auch dasselbe von einem andern Gläubiger, wegen der ihm zustehenden Forderungen, als Hülfsobject angegeben worden seyn, so ist vorerst der Eine oder der Andere dieser Gläubiger des Schuldners daraus zu befriedigen, ehe der frühere, die Hülfsvollstreckung betreibende Gläubiger, daraus zu seiner Befriedigung etwas zu fordern berechtigt ist. Der Erwerber eines veräußerten Stückes ist jedenfalls desfalls außer Anspruch zu lassen. §. 58. Schlägt der Gläubiger dem Gerichte bis zu dem zur wirklichen Vollstreckung der Hülfe bestimmten Tage, oder spätestens in dieser Tagfahrt (§. 37.), kein bestimmtes Stück der Haabe des Schuldners als Gegenstand der Vollstreckung der Hülfe vor, so hängt die Bestimmung und die Auswahl dieses Gegenstandes, aus den verschiedenen Bestandtheilen der Habe des Schuldners, vom Ermessen des Richters ab, jedoch ohne Zulassung irgend einer Berufung gegen die vom Richter getroffene Wahl von Seiten des Gläubigers. §. 59. Bei dieser seinem Ermessen überlassenen Wahl hat der Richter zwar dar-

auf zu sehen, daß der Gläubiger möglichst sicher, vollkommen und schnell zu seiner Befriedigung gelange, aber zugleich ist auch darauf acht zu haben, daß dieses auf die für den Schuldner am wenigsten drückendste Weise geschehe, und daß in dieser Beziehung das Interesse des Schuldners mit dem des Gläubigers zugleich gewahrt werde. §. 60. Ueberhaupt haben die Gerichte dahin zu sehen, daß der Schuldner durch die Wahl des Hülfsobjects nicht ohne Noth vom Gläubiger gedrückt werde. Darum bleibt es dem richterlichen Ermessen überlassen, ob in dem Falle, wo sich vielleicht die Befriedigung des Gläubigers blos durch Einlegung eines oder etlicher Exequenten, gegen bestimmte Tagegebühren in der Wohnung des Schuldners erwarten läßt, und also eine Wegnahme eines oder des andern Theils der Habe des Letztern nicht nöthig seyn mag, von diesem Zwangsmittel Gebrauch zu machen und die wirkliche Vollstreckung der Hülfe durch Wegnahme eines oder mehrerer Stücke der Habe des Schuldners (Auspfändung) so lange auszusetzen, bis es sich zeigt, daß die angegebene Maßregel ohne Erfolg sey. §. 61. In jedem Falle aber ist, ehe noch zur wirklichen Vollstreckung der Hülfe geschritten wird, das von dem Gläubiger als Gegenstand der Hülfsvollstreckung angegebene Bestandtheil der Habe des Schuldners diesem bekannt zu machen, und ihm dabei die Bezeichnung und Angabe eines andern eben so gut passenden, aber ihn weniger drückenden nachzulassen, und wenn der Richter den Vorschlag des Schuldners so geeignet findet, daß er daraus eben so gut wie aus dem vom Gläubiger angegebenen Objecte die sichere, vollständige und zeitige Befriedigung des Gläubigers erwarten kann, so ist dem Antrag des Schuldners in so fern nachzugeben, daß zwar in beide, das von dem Gläubiger und das von dem Schuldner angegebene Object zugleich die Hülfe vollstreckt werden mag, jedoch zuerst aus dem vom Schuldner angegebenen die Befriedigung des Gläubigers zu erlangen gesucht wird, und nur dann, wenn diese hieraus nicht

zu erlangen, zu dem vom Gläubiger angegebenen gegriffen werden kann [1]). §. 62. Die Execution kann sich jedoch nicht erstrecken: 1) auf des Schuldners, seiner Gattin und Kinder nothwendige zur Bedeckung ihres Leibes unentbehrliche Kleidungsstücke, und überhaupt nicht auf deren Kleidungsstücke so lange noch andere Bestandtheile zur Befriedigung des Gläubigers in der Habe des Schuldners vorhanden sind. 2) auf die zum Geschäfte und Berufe des Schuldners unent-

---

1) Der Rechtfertigungsgrund für die hier (§. 54 — 61) vorgeschlagene Bestimmungen liegt in der oben (§. 31.) ausgesprochenen Maxime, daß beide Theile gleiche Rechte haben müssen, und der Unterliegende nie zum Nachtheil des Obsiegers begünstigt werden dürfe. Auch erfordert es der Credit der Schuldner selbst, daß derartige Begünstigungen ihnen so wenig als möglich zugestanden werden. — Auf keinen Fall kann sich wohl der Schuldner beschweren, wenn man, nachdem er es bis zur Execution, und einer Nothwendigkeit derselben hat kommen lassen, bei der Wahl der Befriedigungsmittel aus seiner Habe dem Gläubiger möglichst freie Hand läßt. Nach unsern neuern Gesetzgebungen soll der Gläubiger diese Wahl weniger haben. Die Baierische und die Preuß. Gesetzgebung (neuer Baier. Entwurf §. 576. u. A. Pr. G. O. I. Tit. XXIV. §. 68 folg.) wollen bei der Execution zuerst die Mobilien, Besoldungen, Geld- und Naturalrenten, dann dessen Activ-Forderungen oder liegende Güter ergriffen wissen. Die Folge davon aber kann nichts anderes seyn, als daß dadurch das ganze Executionsverfahren, und folgeweise also auch die Befriedigung des Gläubigers, unendlich erschwert, und so in die Länge gezogen wird, daß oft das Executionsverfahren länger dauern kann, als der Proceß über das Daseyn oder Nichtdaseyn der Schuld selbst. Auch das französische, sonst so kurze, Proceßverfahren leidet an diesen Gebrechen, und diese Gebrechen sind ein Haupthinderniß des Privat-Credits in Frankreich. — In den hier gegebenen Vorschlägen aber hat man das Interesse des Gläubigers und das des Schuldners möglichst mit einander zu vereinigen gesucht. Der Gläubiger hat zwar die ihm gebührende Wahl, allein vorzüglich durch die Bestimmungen (§. 60 u. 61.) ist dafür gesorgt, daß er solche zum Druck seines Schuldners nicht mißbrauchen kann. Uebrigens spricht für diese Bestimmungen unsere bestehende Gesetzgebung. Man vergl. die neue Gothaische Proc. Ordn. I. Cap. XXXV. §. 6. S. 156.

behrlich nothwendigen Geräthschaften, Werkzeuge und Bücher, vorausgesetzt daß der Schuldner diese Geschäfte noch treibt und keinen andern Unterhaltungszweig als diese Geschäfte ergriffen hat, oder zu ergreifen gedenkt; oder daß die beizutreibende Schuld nicht von Vorschüssen herrührt, welche der Gläubiger dem Schuldner zur Anschaffung dieser Werkzeuge und Geräthschaften gemacht hat [2]); 3) insbesondere bei Ackersleuten und Landwirthen nicht auf Pflug, Schiff und Geschirr, das zu ihrer Wirthschaft unentbehrliche Vieh, Futter und Streu für dasselbe, dann das bis zur nächsten Erndte erforderliche Saat- und Speisegetreide, so lange nämlich ihre von ihnen bewirthschafteten Güter nicht selbst als Hülfsgegenstände in Anspruch genommen sind; jedoch hinsichtlich des Pfluges, Schiffes und Geschirrs, und des Viehes gleichfalls unter der Voraussetzung, daß die ausgeklagte Schuld nicht von Vorschüssen des Gläubigers zur Anschaffung dieser Bestandtheile der Habe des Schuldners herrührt; 4) bei Kranken und Wöchnerinnen nicht auf Betten und Linnenzeug, und was ihnen sonst in diesem Zustande unentbehrlich ist; 5) auf Vorräthe von gemeinen Lebensmitteln, in so fern diese den Lebensbedarf des Schuldners und seiner Familie auf einen Monat nicht übersteigen; 6) auf Wittwen- und Waisenpensionen; 7) in Bezug auf Besoldungen von unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten, öffentlichen Dienern und Geistlichen, auch aus öffentlichen Cassen gereicht werdende Pensionen, nur bis auf den Betrag eines Drittheils derselben [3]). 8) auf gesetzliche Alimente nur in so weit, als solche

2) Man vergl. Code de procédure civil. Art. 593.

3) Man vergl. den Code de procéd. civil. Art. 592. und den neuen Baier. Entwurf §. 579 u. 581. Desgl. die neue Gothaische Proceßordn. a. a. O. §. 6. Diese letztere schließt zwar die Execution auf Besoldungen und Jahrgelder der Diener ganz aus; doch scheint dieses sich nicht ganz billigen zu lassen. Dagegen läßt die Oesterreichische Gesetzgebung (Allgem. Gerichtsordn. rc. §. 313.) sie ohne Einschränkung zu; die Preussische aber (A. Pr. G. O. a. a. O. §. 106.) bis auf die Hälfte.

das Maas der natürlichen Alimente übersteigen. Dagegen sind testamentarische, oder vertragsmäßige, aus einem Vermögen, in Gemäßheit eines lukrativen Titels zu beziehende Alimente nur in so fern von der Execution ausgenommen, als der Erblasser oder Bewilliger sie ausdrücklich davon ausgenommen erklärt hat. Alimente, welche der Schuldner aus seinem eigenen einem Andern überlassenen Vermögen, oder zwar aus fremden Vermögen jedoch durch einen onerösen Titel vertragsmäßig zu beziehen hat, unterliegen durchaus der Execution [4]. §. 63. Ausstehende Activ-Capitalien des Schuldners oder ihm gebührende Geld- oder Naturalrenten kann der Gläubiger zwar als Hülfsobject angeben, allein weder der Richter noch der Schuldner können ihn nöthigen, sich auf solche wider ihren Willen verweisen zu lassen, es sey denn, daß sie ganz liquid und bereits verfallen sind, und ihrer sofortigen Einhebung nichts entgegen steht. §. 64. Hat der Gläubiger Bestandtheile des beweglichen Vermögens des Schuldners zugleich mit diesen zugehörigen Grundstücken als Hülfsobject angegeben, so ist zwar die Vollstreckung in beide Objecte zu vollziehen, es sind aber zunächst die Bestandtheile des beweglichen Vermögens zur Befriedigung des Gläubigers zu verwenden, und wenn diese dazu nicht ausreichen, erst dann zu den Grundstücken zu greifen. §. 65. Ist das sämmtliche bewegliche Vermögen des Schuldners oder sind verschiedenartige Bestandtheile desselben zum Gegenstand der Vollstreckung der Hülfe angegeben, so ist die Hülfsvollstreckung zwar ebenmäßig auf alle hierzu gehörige Sachen zu richten, doch die daraus zu schaffende Befriedigungsweise des Gläubigers so einzurichten, daß unter den verschiedenen Gegenständen zuerst das vorgefundene baare Geld, dann auf jeden Inhaber lautende, also ohne Schwierigkeit um den jedesmal bestehenden Courspreiß umzusetzende Creditpapiere, weiter Waaren und andere entbehrliche Natural-

---

4) Man vergl. den neuen Baier. Entwurf rc. §. 583.

vorräthe, und hierauf Meubeln und Hausgeräthe, und zwar unter diesen wieder zunächst die dem Schuldner entbehrlichsten Stücke, zu dem Zwecke der Befriedigung des Gläubigers verwendet werden [5]. §. 66. Die wirkliche Vollstreckung der Hülfe geschieht dadurch, daß eine hierzu an den Ort und die Stelle, wo sich die Gegenstände der Hülfsvollstreckung befinden, abzuordnende Gerichtsperson, oder der Richter selbst, diese Gegenstände dem Schuldner abnimmt, und solche dem Gläubiger als Mittel zu seiner Befriedigung überweiset. Doch kann dieser Act dadurch vermieden werden, daß der Schuldner an Gerichtsstelle erklärt, er wolle die Hülfsvollstreckung als geschehen annehmen, und der Gläubiger sich hiermit zufrieden erklärt. §. 67. Sowohl durch die förmliche Hülfsvollstreckung, als durch oben (§. 66.) bemerkte von dem Gläubiger angenommene Erklärung, erlangt der Letztere die Berechtigung, ohne weitern Widerspruch des Schuldners, die jenem überwiesenen Hülfsgegenstände zu seiner Befriedigung zu verwenden, und bis dahin ein ihm zustehendes Unterpfandsrecht, auf alles, was zu den erwähnten Gegenständen gehört [6]; — und ist zur gesetzlichen Gültigkeit dieses Unterpfandsrechts bei Grundstücken eine gerichtliche Bestätigung desselben nicht nöthig, sondern der Richter hat solches ohne besondern Antrag des Gläubigers in den Hypothekenbüchern zu vermerken, oder zu dem Ende solches der Hypothekenbehörde bekannt zu machen. Unterläßt der Richter diese Eintragung oder Bekanntmachung,

---

5) Man vergl. den neuen Baierischen Entwurf rc. §. 579. und die A. Pr. G. O. a. a. O. §. 70.

6) In der Hauptsache eben so verordnet in der neuen Gothaischen Proc. Ordn. I. Cap. XXXIV. §. 10 u. 11., daß man dem Gläubiger nur ein Unterpfandsrecht zugestehen will, wenn die Hülfsvollstreckung förmlich erfolgt ist, keinesweges aber, wenn solche nur durch die Erklärung des Schuldners, sie für geschehen annehmen zu wollen, bewirkt ist, ist im Grunde nichts weiter, als eine leere Spitzfindigkeit, auf welche daher hier wohl keine Rücksicht genommen werden konnte.

so hat er dem Gläubiger für allen Schaden zu haften, der ihm aus dieser Unterlassung erwachsen mag; und dasselbe trifft die Hypothekenbehörde, wenn sie auf die ihr vom Gerichte gegebene Notiz die Eintragung unterlassen haben, und der Gläubiger dadurch in Schaden gekommen seyn sollte. §. 68. Die Berechtigung, welche der Gläubiger durch die Hülfsvollstreckung und die in Folge derselben geschehene Ueberweisung des Hülfsgegenstandes, als Mittel zu seiner Befriedigung erhält, ist jedoch blos darauf beschränkt, daß er nunmehr die gerichtliche Veräusserung des ihm angewiesenen Gegenstandes verlangen kann. Eine Ueberlassung des Eigenthums dieses Gegenstandes, als Stellvertreter seiner Forderung, und ein Anspruch ihm diesen Gegenstand zur Verwaltung und Nutzniesung zu überlassen, ist dadurch keinesweges begründet [7]. §. 69. Inzwischen steht es ihm frei, wenn er wünschen sollte, daß nicht sofort mit der Veräusserung vorgeschritten werde, darauf anzutragen, daß der ihm angewiesene Hülfsgegenstand immittelst sequestrirt werde,

---

7) Zu andern Ansichten bekennt sich der neue Baier. Entwurf §. 586. Er geht von der Idee aus, der Gläubiger erhalte durch die Immission die Verwaltung und Nutzniesung des Gutes. Doch diese Idee scheint der Natur der Sache nicht ganz angemessen zu seyn. Die ganze Executionsverhandlung hat keinen andern Zweck als den: dem Gläubiger die Mittel zu seiner Befriedigung aus der Habe des Schuldners zu verschaffen. Dieser Zweck macht aber die Ueberlassung des Hülfsobjects an den Gläubiger zur eigenen Verwaltung und Benutzung nicht nothwendig, sondern gibt dem Gläubiger zunächst blos das ihm hier angewiesene Recht, die Veräusserung des Hülfsgegenstandes zu seiner Befriedigung zu verlangen. Ein mehreres ihm zuzugestehen, verwickelt nur ohne Noth die ohnedies hier schon ziemlich verwickelten Verhältnisse des Gläubigers und Schuldners nur noch mehr. Es werden Berechnungen nöthig, die nur zu neuen Händeln führen müssen. Dieses aber wird bei den hier vorgeschlagenen Bestimmungen vermieden. Man vergl. übrigens die A. Pr. G. O. I. Tit. XXIV. §. 118.

und daß ihm in diesem Falle die Früchte desselben zu seiner theilweisen Befriedigung überlassen werden. §. 70. Trägt er auf eine solche Sequestration an, so ist solche ohne Weiteres von dem Gerichte anzuordnen, jedoch noch ehe der Sequester wirklich eingesetzt wird, davon sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner Nachricht zu geben. Widerspricht der Letztere der Sequestration und verlangt lieber die sofortige Veräusserung, so ist ohne Rücksicht auf den Sequestrationsantrag des Gläubigers diesem Gesuch von Seiten des Gerichts zu willfahren [8]. §. 71. Ausserdem hat auch der Richter stets von Amtswegen die Sequestration anzuordnen, wenn die Veräusserung des Hülfsgegenstandes nicht gleich in der ersten Zeit nach der Hülfsvollstreckung möglich seyn sollte [9], desgleichen wenn, wie bei Lehngütern nicht die Substanz des Gutes selbst, sondern blos dessen Früchte der Gegenstand der Hülfsvollstreckung seyn sollten; so wie auch in dem Falle, wenn vielleicht mehrere Gläubiger eines Schuldners in denselben Gegenstand die Hülfsvollstreckung erwirkt hätten, und diese über die Frage: ob mit der Veräusserung vorzuschreiten sey, uneinig seyn sollten. §. 72. Die Art und Weise der Sequestration ist in allen Fällen dem richterlichen Ermessen überlassen, und hat der Richter dabei nur darauf zu sehen, daß der sequestrirte Gegenstand mit möglichst geringem Kostenaufwande möglichst sicher verwaltet und möglichst nutzbringend bewirthschaftet werde [10]. §. 73. Trägt

---

8) Diese letztere Bestimmung scheint nothwendig, damit der Gläubiger sein Recht auf Sequestration anzutragen nicht mißbrauche. Doch werden die Fälle, wo der Gläubiger widerspricht, wohl selten seyn. Indeß denkbar sind solche allerdings.

9) Was z. B. wegen des bedächtigen und langsamen Ganges der Versteigerung von Grundstücken stets bei diesen der Fall seyn wird.

10) Der neue Baier. Entwurf §. 589. schreibt für die Auswahl des Sequesters ein eigenes Verfahren vor. Doch da selbst nach dessen Ideen am Ende der Richter über die Person des Sequesters entscheiden soll, so scheint das vorgeschlagene Ver-

der auf den Executionsgegenstand überwiesene Gläubiger auf die Veräusserung dieses Gegenstandes an, so ist diesem Gesuche ohne Weiteres [11]), und insbesondere ohne vorherige Vernehmung des Schuldners, vom Richter zu willfahren. Ein Widerspruch des Schuldners dagegen kann nie beachtet werden. Widerspricht aber ein Dritter, so ist dessen Widerspruchsrecht zu erörtern, und nach dem Ergebnisse dieser Erörterung dann dasjenige zu verfügen, was die Lage der Sache mit sich bringt. Auch kann mit der Veräusserung nie vorgeschritten werden, wenn vielleicht der executirte Schuldner die vollkommene Befriedigung des Gläubigers noch nach geschehener Hülfsvollstreckung liquid erweisen sollte; so wie bei wirklicher Eröffnung des Concurses gegen den Schuldner. §. 74. Die Veräusserung selbst geschieht, und

---

fahren unnöthig. Da es auch den Gläubiger und den Schuldner aufs Neue zusammenbringt, und diese zu Streithändeln veranlaßt, scheint es selbst unzweckmäßig.

11) Die Preußische Gesetzgebung (A. Pr. G. O. I. Tit. XXIV. §. 112.) und der neue Baier. Entwurf §. 585. wollen, daß bei liegenden Gütern nicht sofort mit der Veräußerung verfahren werden soll, wenn die Schuld aus den Früchten dieser Güter binnen einem oder zwei Jahren höchstens, wahrscheinlicher Weise getilgt werden kann. Ist dieser Weg ein sicheres zuverlässiges Mittel, dem Schuldner sein Besitzthum zu erhalten, so möchte es wohl wünschenswerth seyn, diese Bestimmung auch hier zu adoptiren. Doch in der Regel wenigstens, wird es das, was man davon hofft, kaum gewähren. Der Schuldner, der den Ertrag seines Besitzthums binnen der angegebenen Zeit missen muß, wird nach derselben meist in derselben bedrängten Lage seyn, wie vorher. Der Gläubiger wird also ohne Noth gehemmt, ohne daß dem Schuldner geholfen wird. — Darum möchte wohl diese Maßregel, wenigstens nicht als allgemeine Norm aufzustellen seyn, sondern es könnte blos dem Richter zur Pflicht gemacht werden, in einem solchen Falle dahin zu streben, daß der Gläubiger sich diesen Befriedigungsweg gefallen lassen möge, und ihn nur dann zu dessen Annahme zu zwingen, wenn der Schuldner durch die sofortige Veräusserung ganz von Haus und Hof getrieben würde.

zwar ohne Unterschied, die zu veräussernde Gegenstände mögen bewegliche oder unbewegliche Dinge seyn, durch eine gerichtliche, vorher öffentlich bekannt zu machende Versteigerung; jedoch vorbehaltlich besonderer Uebereinkunft zwischen dem Gläubiger und Schuldner über eine andere Veräusserungsweise. §. 75. Eine ohne vorherige öffentliche Bekanntmachung oder ohne Versteigerung unternommene Veräusserung ist nichtig, wenn nicht beide Theile, der Gläubiger und der Schuldner, zu dieser Veräusserungsweise ihre Zustimmung gegeben haben. Sollte der Richter daher eine solche Veräusserungsweise zweckmäßiger finden, als die Versteigerung nach öffentlicher Bekanntmachung, so hat er beide Theile erst desfalls zu vernehmen, und ihre beiderseitige Zustimmung dazu zu erwirken. §. 76. Bei der Versteigerung selbst kann weder der Schuldner noch jemand von dem die Versteigerung vornehmenden Gerichtspersonale mittelbar oder unmittelbar mitsteigern, bei Nichtigkeit dieses Erwerbes [12]. §. 77. Verlangt der Schuldner, daß die zu veräussernden Gegenstände vor der Versteigerung abgeschätzt werden, so haben ihm die Gerichte hierin zu willfahren, auch bei der Ausbietung des Gegenstandes, die Taxe als Anhaltspunkt für die Preisgebote der Kaufliebhaber mit bekannt zu machen. Doch kann es den Zuschlag an den Meistbietenden nicht hindern, wenn auch die durch diese Taxe ausgesprochenen Preise nicht erlangt worden seyn sollten [13]. Die Taxation geschieht bei

12) Man vergl. den Baier. Entwurf §. 590.

13) Es ist offenbar etwas anomalisches, wenn man, wie es der neue Baier. Entwurf §. 596. und die Preuß. Gesetzgebung (A. Pr. G. O. I. Tit. LII. §. 46 folg.) wollen, die zur Versteigerung ausgebotenen Gegenstände nicht hinschlagen will, wenn das Gebot die Taxe nicht bis auf zwei Drittheile erreicht. In der Natur der Versteigerung liegt die Unzulässigkeit dieser Bedingung selbst. Auch wird dadurch in der Regel nichts weiter erlangt, als nur eine für beide Theile, den Gläubiger und den Schuldner, in der Regel gleichmäßig nachtheilige Verlängerung des Versteigerungsgeschäfts, und mehrere Kosten, welche der Schuldner doch in den meisten Fällen tragen muß.

minder wichtigen Gegenständen durch Einen vom Gerichte aufzustellenden Taxator, bei wichtigern hingegen durch zwei oder mehrere. Die Auswahl der Taxatoren selbst, so wie die Bestimmung ihrer Zahl hängt vom richterlichen Ermessen ab, ohne eine dagegen zulässige Berufung. §. 78. Glaubt der Gläubiger, daß in dem Meistgebote der wahre Preis des zu veräussernden Gegenstandes nicht erlangt sey, so kann er darauf antragen, daß ihm dieser Gegenstand um das gestellte Meistgebot vor dem Meistbietenden überlassen werde. Er muß sich aber darüber sogleich nach erfolgtem Zuschlage, oder wenigstens noch vor der an den Meistbietenden erfolgten Ansantwortung des Gegenstandes, desfalls erklären. Auf spätere derartige Erklärungen von seiner Seite ist keine Rücksicht zu nehmen. Auch steht, wenn ihm auf eine solche Erklärung das versteigerte Stück gegen das Gebot des Meistbietenden überlassen worden ist, es dem Schuldner frei, das vom Gläubiger übernommene Stück bei beweglichen Gegenständen binnen zwei Monaten, bei liegenden Gütern und rentirenden Realgerechtigkeiten aber binnen Jahresfrist wieder an sich zu lösen, vorausgesetzt, daß er den Uebernahmspreis des Gläubigers diesem sofort ersetzt, oder ihm einen andern Liebhaber stellt, der gleichfalls sofortige Zahlung leistet [14]. §. 79. Bestehen dem Schuldner abgepfändete Mobilien in solchen Gegenständen, auf welche ein am Orte der Auspfändung oder in der Nähe desselben befindliches Leihhaus vorzuleihen pflegt, so ist auf Nachsuchen des Schuldners, statt der Versteigerung, so viel als zu des Gläubigers Befriedigung und zur Berichtigung der Kosten nöthig ist, zu ver-

14) Werden die hier vorgeschlagenen Bestimmungen gutgeheißen, so ist der Gläubiger sowohl als der Schuldner gegen alle Nachtheile, welche für sie bei zu geringen Geboten bei der Versteigerung zu besorgen seyn mögen, gewiß ausreichend und besser gedeckt, als bei dem unterbleibenden Zuschlag, wenn das Meistgebot bei der Versteigerung die Taxe nicht erreicht haben sollte.

setzen [15]. §. 80. Die Versteigerung kann auf jede hierzu schickliche Tageszeit anberaumt werden. Will sie der Richter nicht selbst vornehmen, so kann solche von ihm einem der Gerichtssubalternen, auch auf Dörfern, bei beweglichen Gegenständen, dem Ortsschultheißen oder einem andern Ortsvorsteher übertragen werden. §. 81. Die Ankündigung der Versteigerung geschieht bei beweglichen Gegenständen unter Anberaumung eines angemessenen Termines, mit Berücksichtigung der Fest- und Feiertage der wahrscheinlicher Weise etwa theilnehmenden Kauflustigen anderer christlichen Confessionen, oder auch nicht christlicher Liebhaber, 1) durch öffentlichen Ausruf an dem Orte der Versteigerung, welcher auch unmittelbar vor der Versteigerung, und wenn solche mehrere Tage dauern sollte, täglich zu wiederholen ist; 2) durch öffentlichen Anschlag am Gerichtssitze, an dem Orte, wo sie vorgenommen wird, und an andern öffentlichen Plätzen, auch bei Versteigerungen einer größern Mobiliarmasse, durch Vertheilung geschriebener oder gedruckter Verzeichnisse der zu versteigernden Gegenstände, an diejenigen, welche dergleichen verlangen, auch öffentlichen Anschlag solcher Verzeichnisse an den oben erwähnten Orten; 3) durch gleiche Anschläge in einigen benachbarten Gerichten mittelst Requisition dieser; 4) durch Einrückung der Bekanntmachung des Versteigerungstages in die Wochen- und Intelligenz-Blätter des Gerichtsorts, oder der nächsten Gegend, allenfalls auch in ausländische Zeitungen, nach Umständen, mit ein oder zweimaliger Wiederholung. §. 82. Welche dieser Bekanntmachungsarten einzeln oder in Verbindung anzuwenden sey, hängt vom Ermessen des Gerichts ab; nur sind diese Bekanntmachungen überall so zu leiten, daß stets eine möglichst starke Concurrenz von Käufern zu erwarten ist. §. 83. Jede gerichtliche Versteigerung von Mobilien ist in der Regel an dem Orte vorzunehmen, wo sie sich befinden. Jedoch kann

---

15) Man vergl. den Entwurf der Baier. Proc. Ordn. §. 591.

dieselbe nach Ermessen des Gerichts auch an einem andern Orte im Gerichtsbezirke und im Orte des Gerichtssitzes selbst vorgenommen werden, wenn die zu versteigernde Gegenstände sich ohne Gefahr und leicht dahin bringen lassen, und daselbst der Zweck der Versteigerung leichter und vollkommener zu erreichen seyn möchte. §. 84. Bei der wirklichen Versteigerung sind die zu veräussernden Mobilien, Stück für Stück, jedoch mehrere zusammengehörige in der Regel mit einander vorzuzeigen, auch ist wenigstens eine Stunde vor dem Beginnen der Auction die gesammte Masse und alle einzelnen Bestandtheile derselben allen dazu sich einfindenden Kauflustigen, unter nöthiger Aufsicht, zur Einsicht vorzulegen. Die bei der Auction ausgebotenen Stücke aber sind dem Meistbietenden ohne Weiteres zuzuschlagen, auch ihm, gegen Entrichtung des Preises, es sey denn, daß der Gläubiger sich zu deren Uebernahme anböte, (§. 78.) sofort zu übergeben. Ohne Bezahlung des Erstandspreises aber darf keinem Ersteher etwas verabfolgt werden. Geschieht dieses, so hat das Gericht für den Betrag persönlich zu haften, und ihn der Summe des Erlöses nach geendigter Versteigerung, falls bis dahin vom Ersteher keine Zahlung geleistet seyn sollte, aus eigenen Mitteln baar zuzuschießen. §. 85. Sind mehrere Mobilien zur Versteigerung gebracht, so ist, so bald durch die bereits zugeschlagenen die Forderungen des Gläubigers und die Kosten gedeckt sind, mit der weitern Versteigerung sogleich einzuhalten. §. 86. Sind unbewegliche Güter, Gebäude, liegende Grundstücke, oder rentirende Realgerechtigkeiten, als Hülfsgegenstand zu veräussern, so kann, wenn dieses ganze Gutskörper, Fabriken, große Wirthschaften, und andere ansehnliche unbewegliche Güter des Schuldners sind, zwar dem Letztern auf sein Nachsuchen nachgelassen werden, solche binnen einer ihm zu bestimmenden, jedoch nie über drei Monate zu erstreckenden Frist, unter Aufsicht und Leitung des Gerichts selbst zu verkaufen. Doch ist dabei darauf zu sehen, daß diese Vergünstigung von dem Schuldner

nie zum Nachtheil seines Gläubigers gemißbraucht werde, und darum diese Frist dem Schuldner nur dann zu ertheilen, wenn er mit Wahrscheinlichkeit beibringt, binnen dieser Zeit einen annehmlichen Käufer beischaffen zu können [16]. §. 87. Die gerichtliche Bekanntmachung der öffentlichen Feilbietung unbeweglicher Executionsgegenstände hat zu enthalten: 1) eine Benennung und kurze Beschreibung der zu versteigernden Güter, verbunden mit einer Angabe der ihnen zukommenden hauptsächlichsten Berechtigungen und darauf ruhenden Lasten, namentlich der darauf haftenden öffentlichen Abgaben, und sonstigen Reallasten; 2) Wenn solche taxirt worden sind, — um als Anhaltspunkt für die Gebote der Liebhaber zu dienen, keineswegs aber als ein Gewährsleistungspunkt — ihren Taxpreiß, jeden Falls aber den Kaufpreiß, um welchen sie der bisherige Besitzer an sich gebracht hat, oder wenn solche nachher einmal eingeschätzt worden seyn sollten, den Preis bei ihrer letzten Schätzung; 3) den Ort, den Tag, und die Tageszeit der Versteigerung, mit genauer Bestimmung der Zeit des Anfangs und der Beendigung derselben; 4) die Kaufsbedingungen, welche für die Kaufliebhaber von einem besondern Interesse seyn mögen. §. 88. Diese Bekanntmachung geschieht nicht nur an dem Gerichtssitze und da, wo die zu verkaufenden Güter liegen, mittelst öffentlichen Anschlags an den hierzu bestimmten Stellen, sondern auch durch Einrückung in die Wochen- und Intelligenz-Blätter der nächsten Stadt, wenigstens vier Wochen vor dem Verstrichstermine, und bei beträchtlichen Gütern durch Einrückung in

16) Ein mehreres dem Schuldner zu gestatten, möchte um deswillen bedenklich seyn, weil solche Fristen doch in der Regel ohne Erfolg sind. Meist sind die hier geäußerten Hoffnungen der Schuldner sehr sanguinisch; am allermeisten aber werden solche Fristen nur zum Verschleif der Sache gemißbraucht. Darum scheint es auch nicht nöthig, daß über solche Anträge etwa umständliche Erörterungen, Vernehmung des Gläubigers ꝛc. zugelassen werden. Auch sie befördern gewöhnlich nur noch mehr die von dem Schuldner meist beabsichtigten Verschleife

inn- und ausländische Zeitungen, wenigstens sechs Wochen, bei sehr beträchtlichen Gegenständen aber wenigstens drei Monate vor diesem Termine, und ist diese Einrückung, nach richterlichem Ermessen, bei geringen Stücken wenigstens einmal, bei größern aber wenigstens zweimal, und bei sehr beträchtlichen jeden Falls dreimal in diesen Blättern zu wiederholen [17]. Auch können, wenn die Gerichte dieses nöthig finden, die benachbarten Gerichte um die Bekanntmachung in ihren Bezirken ersucht werden. Die Bescheinigungen über die einzelnen Bekanntmachungen sind, wo möglich vor der Versteigerung zu den Acten zu bringen. Jeden Falls aber ist in den letzten drei Tagen vor der angeordneten Versteigerung das Publikum des Orts, wo solche vorgenommen werden soll, durch öffentlichen Ausruf zu erinnern. §. 89. Die Versteigerung selbst ist, wenn nicht besondere Lokalverhältnisse, oder die Anträge des Einen oder des Andern der Interessenten eine Ausnahme begründen, in derjenigen Gemeinde vorzunehmen, wo die Grundstücke gelegen sind, und zwar durch eine Richterperson, mit Zuziehung eines Protokollführers, wenn ein solcher bei dem Gerichte, auch ausser dem Richter, angestellt ist. §. 90. Bei jeder Versteigerung ist die bestimmte Tagezeit nach Anfang und Dauer auf das Pünktlichste einzuhalten. Dem Gerichte unbekannte Personen, welche als Bieter auftreten, haben sich über ihr Vermögen durch Zeugnisse ihrer Obrigkeit auszuweisen. Die von den Bietern gelegten Gebote sind mit Benennung der Bietenden allesammt in das Versteigerungsprotokoll aufzunehmen. Nach Verlauf der bestimmten Stunde hat die, die Versteigerung leitende, Gerichtsperson, noch einmal Umfrage

---

17) Dieses ist das in dem neuen Baier Entwurfe §. 602. vorgeschlagene Verfahren. Ein umständlicheres Verfahren und längere Fristen schreiben die Preußische Gesetzgebung (A. Pr. G. O. I. Tit. LII. §. 30.) und unsere Sächsische Proceßordnungen vor. Indeß die Baierischen Vorschläge scheinen offenbar den Vorzug zu verdienen.

unter allen noch anwesenden Bietern zu halten, und unter diesen, wenn noch ein höheres Gebot gelegt wird, ohne Unterbrechung, und ohne Gestattung einer Bedenkzeit oder weitern Aufschubs, mit der Versteigerung so lange fortzufahren, bis kein höheres Gebot mehr gelegt wird, sodann aber, nach nochmaliger Umfrage, ob niemand von ihnen ein Mehreres bieten will, den Zuschlag dem höchsten Bieter zu ertheilen, und zugleich den Tag bekannt zu machen, wo die wirkliche Ueberweisung des zugeschlagenen Gegenstandes erfolgen soll [18]. §. 91. Hätte sich in dem anberaumten Termine gar kein Bieter gefunden, so hängt es von dem Gläubiger ab, auf die Anberaumung eines anderweiten Versteigerungstermins anzutragen, oder darauf, daß ihm das zu versteigernde Gut gegen eine gerichtlich festzustellende Taxe, oder wenn eine solche schon vorhanden ist, gegen diese, überlassen, oder auch, daß das Gut so lange bis sich ein annehmlicher Käufer findet, sequestrirt werde; und die Gerichte haben in dem einen wie in dem andern Falle das deßfalls Nöthige zu verfügen. Erhält jedoch der Gläubiger das Gut gegen den Taxpreiß, so geschieht dieses nur mit Vorbehalt des dem Schuldner (§. 78.) zustehenden Wiedereinlösungsrechts. §. 92. Hat sich im Versteigerungstermine nur ein einziger Bieter gefunden, und erreicht dessen Gebot den Taxpreis, so ist ihm das Gut dafür zuzuschlagen. Steht sein Gebot hingegen unter dem Taxpreise, so sind Gläubiger und Schuldner darüber zu vernehmen, ob sie ihm das Gut für sein Gebot überlassen wollen, oder ob sie eine weitere Versteigerung wünschen. §. 93. Erscheint jedoch in dem hierauf anzuberaumenden weitern Termine kein höherer Bieter, so ist diesem einen Bieter das Gut um sein Gebot zuzuschlagen; jedoch vorbehaltlich des dem Gläubiger zustehenden Rechts zum Eintritt in sein Gebot in Gemäßheit der oben (§. 78.) desfalls ausgesprochenen Bestim-

---

18) Man vergl. den neuen Baierischen Entwurf §. 604.

mungen [19]). §. 94. Sind der Gläubiger und der Schuldner oder ihre Bevollmächtigte im Versteigerungstermine bei dem Ausspruch des Zuschlags anwesend, so bedarf es einer weitern Bekanntmachung des Zuschlags an sie nicht, sondern dem Schuldner ist blos die zur Räumung des zugeschlagenen Stücks nöthige Frist bekannt zu machen. Sind sie hingegen nicht anwesend, so ist ihnen solcher durch eine besondere Zufertigung bekannt zu machen, und dabei zugleich dem Schuldner die Räumung des Gutes, wenn es noch in seinen Händen seyn sollte, bis zu dem zur Ueberweisung an den Meistbietenden bestimmten Tage anzudeuten. Auf den Fall, daß der Schuldner dieser, oder der ihm im Versteigerungstermin bekannt gemachten Andeutung nicht nachgekommen seyn sollte, ist mit dessen förmlicher Ausweisung durch eine hierzu abzuordnende Gerichtsperson unbedingt vorzuschreiten, ohne sich an irgend eine Einwendung oder Berufung des Schuldners zu kehren. §. 95. An dem bestimmten Ueberweisungstage hat der Ersteher des Gutes sich vor Gericht einzufinden, und entweder den Kaufpreis sofort zu berichtigen, oder die Art und Weise der Berichtigung desselben bestimmt anzugeben. §. 96. Im erstern Falle ist ihm das erstandene Gut sofort wirklich zu überweisen, und ihm zur Beurkundung dessen ein Adjudicationsschein zuzufertigen und die Besitznahme des zugeschlagenen Stücks anheim zu geben, oder er auch, auf Verlangen, sofort förmlich in das Gut einzuweisen. §. 97. Im letztern Falle hingegen ist der Gläubiger, oder, wenn von dem Kaufpreise auch dem Schuld-

---

19) Es könnte hier vielleicht auch dem Schuldner ein Recht zugesprochen werden, darauf anzutragen, so lange mit dem Zuschlage zu warten, bis sich ein besserer Käufer fände. Indeß, da der Gläubiger der vorzüglich interessirte Theil ist, und jene Vergünstigung für den Schuldner von diesem leicht zur Gefährde des Gläubigers gemißbraucht werden kann, so scheint es bedenklich, dem Schuldner eine solche Berechtigung zuzugestehen.

ner nach Befriedigung des Gläubigers und Berichtigung der Kosten des Executionsverfahrens noch etwas vom Preise des erstandenen Gutes zukommen sollte, auch dieser, über die vom Ersteher angegebene Berichtigungsweise zu vernehmen, und wenn unter dem ersteren Verhältnisse der Gläubiger, in dem zuletzt genannten aber beide, der Gläubiger und der Schuldner, gegen die vorgeschlagene Berichtigungsweise nichts zu erinnern haben, hinsichtlich der Ueberweisung eben so zu verfahren, als wenn der Ersteher das erstandene Gut sofort bezahlt hätte. (§. 96.) §. 98. Wird die vorgeschlagene Zahlungsweise zwar von dem Gläubiger, aber, wo dieser, wegen seines obwaltenden Interesse über diese Vorschläge mit zu vernehmen ist, nicht vom Schuldner gebilliget, so kann die Ueberweisung blos dann geschehen, wenn sich der Gläubiger zur Uebernahme der Zahlung des dem Schuldner zukommenden Antheils vom Erstandspreise bereit erklärt, und desfalls den Schuldner entweder durch sofortige Zahlung dieses Betrages an den Schuldner, oder durch Anweisung eines Theils seiner Forderung an diesen Letztern desfalls sicher stellt. §. 99. Verwerfen aber beide, der Gläubiger und der Schuldner die vom Ersteher angebotene Zahlungsweise, so unterbleibt die wirkliche Ueberweisung an den Ersteher, und ist ohne Weiteres mit weiterer Versteigerung des von ihm erstandenen Gutes auf dessen Gefahr und Kosten zu verfahren. Dasselbe findet statt, wenn der Ersteher im anberaumten Ueberweisungstermine vielleicht gar nicht erschienen wäre, oder die Uebernahme des erstandenen Guts verweigern sollte. §. 100. Von dem zur Ueberweisung angesetzten Tage an, geht sowohl die Gefahr, als die Nutzung des erstandenen Gutes, insofern desfalls nichts besonderes verabredet worden ist, auf den Ersteher über, und zwar ohne Unterschied, die Ueberweisung sey bei erfolgter Zahlung des Erstandspreises wirklich geschehen, oder sie sey, wegen nicht erfolgter Zahlung, und darum nothwendig gewordener weiterer Versteigerung oder aus sonst einem Grunde unterblieben. §. 101. Auch

enthält jede Ueberweisung, welche bei nicht erfolgter Zahlung des Erstandspreises, unter Annahme der vom Ersteher vorgeschlagenen Zahlungsweisen dem Ersteher zugestanden worden seyn mag, die stillschweigende Bedingung: daß wofern der Ersteher binnen der bestimmten Zeit die Bezahlung des Erstandspreises nicht leisten sollte, er sich die anderweite Versteigerung des erstandenen und ihm überwiesenen Gutes auf seine Gefahr und Kosten, ohne Weiteres gefallen lassen müsse, weshalb denn diese vom Gericht auf Anstehen des unbefriedigten Gläubigers oder Schuldners, ohne weitere gerichtliche Verhandlungen, sofort zu verfügen ist [20]. §. 102. In Ermangelung jedes andern Objects zur Befriedigung des Gläubigers, steht diesem frei, dahin anzutragen, daß der Schuldner die jenem zuerkannte Schuldforderung, und was dazu gehörig ist, durch Arbeiten, welche seinen Kenntnissen und Kräften angemessen sind, und seinen Stand nicht entehren, nach und nach abzuführen angehalten werde, und der Richter hat auf einen solchen Antrag ohne Weiteres den Schuldner zu denjenigen Arbeiten anzuhalten, welche nach seinem Ermessen dieser Letztere für den angegebenen Zweck zu leisten vermag, auch hierbei zugleich die nöthigen Bestimmungen über die Verpflegungsweise des Schuldners von Seiten des dazu verbundenen Gläubigers auszusprechen und festzustellen. §. 103. Kann auch auf diese Art der Gläubiger nicht zu seiner Befriedigung gelangen, oder will er sich darauf nicht einlassen, so ist auf Andringen des Gläubigers der Schuldner in persönliche Haft zu bringen, und hier so lange zu bewahren, bis der Gläubiger in seine Entlassung williget. Während der Haft hat jedoch der Gläubiger den Schuldner, auf die bei der Verhaftung von Seiten des Richters, nach dessen Ermessen, ohne Berufung, zu bestimmende Weise zu verpflegen. Thut er dieses nicht, so hat der Rich-

---

20) Man vergl. d. A. Pr. G. O. I. Tit. LII. §. 62.

ter den Schuldner ohne Weiteres zu entlassen. In jedem Fall ist aber der Zeitraum von zwei Jahren das Längste für die Zeitdauer dieser Haft. Jedoch wird der Schuldner durch deren Erduldung nicht etwa von seiner Schuld frei, sondern er bleibt desfalls auch ferner verhaftet, und gelangt er in der Folge in solche Vermögensumstände, daß der Gläubiger von ihm seine Befriedigung hoffen kann, so ist diesem nachgelassen, ein erneuertes Hülfsvollstreckungsverfahren gegen denselben einzuleiten [21]). §. 104. Die hier enthaltene Vorschriften über das Verfahren bei Vollstreckung gerichtlicher Erkenntnisse, sind für Erkenntnisse in Sachen des ordentlichen Processes und in summarisch zu verhandelnden Rechtsangelegenheiten gleichmäßig zu beobachten. Nur beim Concursprocesse findet dieses Verfahren in der hier vorgezeichneten Art keine Anwendung.

---

21) Man vergl. d. A. Pr. G. O. I. Tit. XXIV. § 141 u. 143. und den Entwurf zu einer neuen Gerichtsordn. für die kursächs. Lande Tit. XXXIX. S. 539 — 541. Nach der Praxis soll diese persönliche Haftung des Schuldners blos auf liederliche Schuldner beschränkt seyn. (Kori Theorie des sächs. bürgerl Processes. §. 226.) Doch ein völliger Rechtfertigungsgrund für diese Beschränkung ist wohl nicht vorhanden.

VI.

Ueber das Separationsrecht ex jure crediti hypothecarii bei Concursen.

(Nachträgliche Bemerkungen zu No. XIX. Band X. dieses Archivs.)

Von
Herrn Oberappellationsrath Spangenberg zu Celle.

Der Ungrund des sogenannten juris separationis ex credito hypothecario, oder desjenigen Separationsrechts, welches demjenigen, dem der zu den Gütern des Gemeinschuldners gehörige Vermögenstheil rechtmäßig verpfändet war, bevor er von dem Gemeinschuldner titulo singulari erwor-